

Teil A: Organisatorische Regelungen,

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16. Juli 2014, 22. Stück, Nr. 148.1, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 4. Feber 2015, 9. Stück, Nr. 65.1, wird wie folgt geändert:

Wahlordnung Universitätsrat

1. § 11 Abs. 1 Z. 3 lit. b und c lauten:

- „(b) Wahlvorschläge sind unter Beachtung von § 20a Abs. 3 iVm Abs. 2 UG spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin im Büro des Senates einzubringen und haben eine Begründung zu enthalten, warum die/der Vorgeschlagene für die Funktion eines Mitglieds des Universitätsrats besonders geeignet erscheint. Es können nur Personen vorgeschlagen werden, die ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekundet haben.
- (c) Sollte sich nach Ablauf der Frist für die Einbringung der Wahlvorschläge ergeben, dass die Gruppe der vorgeschlagenen Personen nicht zumindest eine Frau beinhaltet, hat sich die / der Senatsvorsitzende nachweislich um die Einbringung mindestens eines Wahlvorschlages mit einer Frau zu bemühen. Entsprechend ergänzte Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl vorliegen. Dem Senat ist über diese Bemühungen Bericht zu erstatten. Für den Fall, dass diese Bemühungen erfolglos bleiben, entscheidet der Senat, ob allenfalls die Wahl verschoben und die Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen erstreckt wird.“

2. § 11 Abs. 1 Z. 6 lautet:

„6. Nachwahl

Scheidet ein vom Senat gewähltes Mitglied des Universitätsrates vor Ablauf der Funktionsperiode gem. § 21 Abs. 13 Z. 2-5 UG aus, ist für die Dauer der restlichen Funktionsperiode unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen (§ 21 Abs. 8 letzter Satz UG).“

3. § 11 Abs. 1 Z. 8 entfällt.

4. § 11 Abs. 1 Z. 9 entfällt.

5. § 11 Abs. 2 samt Überschrift lautet:

„(2) Bestellung des weiteren Mitglieds gemäß § 21 Abs. 6 Z 3 UG / Auswahl aus dem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

1. Die / Der Vorsitzende des Universitätsrats der vorhergegangenen Funktionsperiode, im Falle ihrer / seiner Verhinderung die Rektorin / der Rektor, hat die vom Senat gemäß Abs. 1 gewählten und die von der Bundesregierung bestimmten Mitglieder des Universitätsrates unverzüglich zur ersten Sitzung einzuladen. Die Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Universitätsrates zu leiten.
2. Der Universitätsrat hat unverzüglich das weitere Mitglied gem. § 21 Abs. 6 Z. 3 UG zu bestellen. Die Bestellung hat einvernehmlich zu erfolgen. Einvernehmen iS dieser Bestimmung ist erzielt, wenn mehrheitlich Pro-Stimmen und keine Gegenstimmen vorliegen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Gegenstimmen. Die erfolgreiche Bestellung ist unverzüglich der Rektorin / dem Rektor bekannt zu geben. Diese / dieser hat das weitere Mitglied unverzüglich zu verständigen und die Zustimmung zur Annahme der Wahl einzuholen. Des Weiteren hat sie bzw. er das Ergebnis im Mitteilungsblatt zu verlautbaren und der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.
3. Falls es bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu keiner Bestellung des weiteren Mitglieds kommt, ist die Rektorin / der Rektor davon in Kenntnis zu setzen. Diese / dieser hat in weiterer Folge die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister darüber zu informieren.

4. Hat der Senat gemäß § 21 Abs. 7 zweiter und dritter Satz UG das weitere Mitglied aus dem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auszuwählen, so gilt, dass jene Person aus dem Vorschlag gewählt ist, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Im Übrigen hat die Wahl aus dem Dreivorschlag nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung zu erfolgen. Die / der Senatsvorsitzende hat die Auswahlentscheidung im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen und der / dem zuständigen Bundesminister/in mitzuteilen.“

6. § 11 Abs. 3 samt Überschrift lautet:

„(3) **Einberufung weiterer Sitzungen; Sitzungsleitung**

Die Einladung zu weiteren Sitzungen des Universitätsrats und deren Leitung erfolgt bis zur erfolgreichen Wahl einer / eines Vorsitzenden durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrates.“

7. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 11 Abs. 1 bis 3 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17.05.2017, 18. Stück, Nr. 117.1, treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“